
Inhalt

1. 4. Mai 2011 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kürten und der Stadt Bergisch Gladbach mit gleichzeitiger Zustimmung der Bergischen Licht-, Kraft- und Wasserwerke (BELKAW) GmbH über die Trink- und Löschwasserversorgung von Grundstücken in der Ortslage Broichhausen
-

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Gemeinde Kürten und der Stadt Bergisch Gladbach mit gleichzeitiger Zustimmung der Bergischen Licht-, Kraft- und Wasserwerke (BELKAW) GmbH über die Trink- und Löschwasserversorgung von Grundstücken in der Ortslage Broichhausen

Zwischen der Gemeinde Kürten und der Stadt Bergisch Gladbach, vertreten durch die jeweiligen Bürgermeister, wird gemäß den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, 326) mit Zustimmung der BELKAW GmbH folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

Gemäß dem zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und der BELKAW geschlossenen Konzessionsvertrag vom 29.12.1994, geändert durch die Vereinbarungen vom 20.12.1999 und vom 15.04.2002, obliegt es grundsätzlich der BELKAW, die für eine ausreichende und ordnungsgemäße Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu erweitern und stets in einem betriebsfähigen Zustand zu halten, soweit dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Löschwasserversorgung richtet sich zusätzlich nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW). Danach stellen die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher.

Die BELKAW versorgt den auf dem Stadtgebiet von Bergisch Gladbach gelegenen Ortsteil von Broichhausen nicht mit Wasser, da eine Anbindung an ihr bestehendes Trinkwassernetz mit wirtschaftlich nicht zumutbaren Kosten für alle Beteiligten verbunden wäre. Ein Anschluss an das Trinkwassernetz der Gemeinde Kürten erweist sich hingegen sowohl als technisch möglich als auch als deutlich kostengünstiger.

Gegenstand dieser delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist vor diesem Hintergrund der Übergang der Aufgaben für die Sicherstellung der Trink- und Löschwasserver-

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

sorgung in der Ortslage Broichhausen auf die Gemeinde Kürten – Gemeindewasserwerk –. Der erfasste Bereich ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lage- bzw. Übersichtsplan, der zugleich Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Die BELKAW erklärt sich unter Ausschluss von etwaigen Ersatzansprüchen aus dem mit der Stadt Bergisch Gladbach geschlossenen Konzessionsvertrag ausdrücklich damit einverstanden, dass eine Belieferung der Anwohnerinnen und Anwohner von Broichhausen auch auf dem Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach durch das Wasserwerk der Gemeinde Kürten erfolgen kann.

§ 2

Kostenbeteiligung der Stadt Bergisch Gladbach

Um eine sichere und störungsfreie öffentliche Trink- und Löschwasserversorgung in dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Bereich zu sichern, muss seitens der Gemeinde Kürten eine Versorgungsleitung mit Querschnitt DN 100 von der bestehenden Versorgungsleitung in Dürscheider Hütte entlang der Landstraße L 298 bis zur Ortslage Broichhausen verlegt werden.

Die Stadt Bergisch Gladbach beteiligt sich zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Ortsteil Broichhausen mit einem einmaligen Betrag von 19.000,00 € an den Kosten der Versorgungsleitung. Eine Zahlung erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Anforderung durch die Gemeinde Kürten.

Die Verpflichtungen der Kommunen erstrecken sich auf die heutigen Gegebenheiten der vorhandenen Wohnbebauung und auf die Leistungsfähigkeit der geplanten Versorgungsleitung. Sofern im Rahmen einer zukünftigen Weiterentwicklung der Bebauung in dem auf dem Stadtgebiet von Bergisch Gladbach gelegenen Ortsteil von Broichhausen zusätzliche Anforderungen betreffend die Sicherstellung einer angemessenen Löschwasserversorgung zu erfüllen sind, werden die Vertragsparteien Verhandlungen über ergänzende Regelungen zu dieser Vereinbarung aufnehmen.

§ 3

Satzungsermächtigung

Die Gemeinde Kürten wird ermächtigt, ihr Satzungsrecht über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) und über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren auf die im Lage- bzw. Übersichtsplan gekennzeichneten Grundstücke auszudehnen und anzuwenden.

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

§ 4 **Übergabe der Angaben zu Frischwasserverbrauch zur Abrechnung der Entwässerungsgebühren**

Die Gemeinde Kürten verpflichtet sich, der Stadt Bergisch Gladbach jährlich die zur Abrechnung der Entwässerungsgebühren benötigten Informationen nach Ablesung der Wasserzähler zur Verfügung zu stellen.

§ 5 **Inkrafttreten, Kündigung**

Diese Vereinbarung wird nach erfolgter Genehmigung durch die in § 29 Absatz 4 GkG NRW bestimmte Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch die Gemeinde Kürten oder die Stadt Bergisch Gladbach ist erstmals zum 31.12.2025 und nur dann zulässig, wenn die Wasserversorgung der durch diese Vereinbarung betroffenen Grundstücke nicht gefährdet wird.

Eine Kündigung muss schriftlich zum Jahresende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.

Der Vertrag wird 3-fach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten jeweils ein unterzeichnetes Exemplar dieser Vereinbarung.

Kürten, den 20.01.2011
Für die Gemeinde Kürten

gez. Iwanow
Bürgermeister
Bergisch Gladbach, den 01.02.2011
Für die Stadt Bergisch Gladbach

gez. W. Heider
Geschäftsbereichsleiter III Bauen

gez. Lutz Urbach
Bürgermeister

gez. Peter Widdenhöfer
Fachbereichsleiter

Bergisch Gladbach, den 14.02.2011
Für die BELKAW GmbH

gez. W. Vossen
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

Genehmigung

Zwischen der Gemeinde Kürten und der Stadt Bergisch Gladbach ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. GV. NRW. S. 326), die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Trink- und Löschwasserversorgung von Grundstücken in der Ortslage Broichhausen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Bergisch Gladbach, den 04.05.2011

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Az.: 15 14 03

Im Auftrag
gez. Schilde